

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines:

Für alle Lieferungen und Leistungen unseres Unternehmens gelten neben der Verbindungsordnung für Bauleistungen (VOB/Teil B) - Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - DIN 1961 in der derzeit gültigen Fassung die nachstehenden Bedingungen.

Der Auftraggeber kann in die VOB in den Büroräumen des Auftragnehmers Einsicht nehmen.

II. Angebots- und Entwurfsunterlagen:

Unsere Eigentums- und Urheberrechte an den von uns erstellten Kostenvorschlägen, Zeichnungen und Entwürfen sowie deren rechnerische Grundlagen behalten wir uns vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzusenden. Sie können jedoch vom Auftraggeber gegen Erstattung der mit der Erstellung der Unterlagen verbundenen Kosten käuflich erworben werden.

Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen. Wir stellen hierzu nur die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

III. Preise:

Unsere Angebote liegen die derzeitigen Kostenverhältnisse auf dem Lohn- und Materialsektor des Zimmerer- und Holzbaugewerbes zugrunde. Angebote sind für uns, sofern nichts anderes ausdrücklich erwähnt wird, nur 24 Werkstage verbindlich.

Treten bei langfristigen Verträgen von mehr als 4 Monaten Laufzeit - ab Vertragsabschluss - Lohn- oder Materialerhöhungen auf, so sind wir berechtigt, diese in der tatsächlichen Höhe zuzüglich des betrieblichen Zuschlages für lohn- bzw. materialgebundene Kosten in Rechnung zu stellen.

IV. Ausführungs- und Lieferzeit:

Die Ausführungs- und Lieferzeitangaben erfolgen nach bestem Ermessen. Unvorhergesehene unverschuldete Hindernisse beim Auftragnehmer oder seinen Vorlieferern verlängern die vereinbarte Frist entsprechend. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz, Verzugszinsen oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Arbeiten bei Eintreffen des Auftragnehmers ausführen zu lassen. Im übrigen werden unsere Lieferungen und Leistungen nach dem in unserer Auftragsbestätigung genannten Termin - spätestens jedoch 30 Werkstage nach Aufforderung durch den Auftraggeber - abgewickelt.

V. Abnahme:

Beanstandungen gegen unvollständige und unrichtige Leistungen oder erkennbare Mängel sind unverzüglich - spätestens binnen 12 Werktagen - nach Beendigung der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt das Werk als abgenommen. Als Mitteilung für die Fertigstellung der Arbeit gilt unsere Schlußrechnung.

VI. Zahlung:

Der Auftraggeber hat die Rechnung sofort nach Erhalt auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und die Zahlung innerhalb von 12 Werktagen ohne jeglichen Skontoabzug vorzunehmen. Bei nicht fristgerechter Zahlung hat der Auftraggeber uns allen hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, mindestens jedoch Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Lombardsatz der Deutschen Bundesbank.

Stundenlohn- oder Regiearbeiten sind sofort nach Rechnungstellung zahlbar.

VII. Gewährleistung:

Wir bieten Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und Fehlerfreiheit im Rahmen der Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/Teil B) - Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - von zwei Jahren nach Abnahme der erbrachten Lieferungen und Leistungen.

Unsere Lieferungen und Leistungen sind nach Übergabe bauseits gegen Wärme- oder Feuchtigkeitseinflüsse sowie Gefahren anderer Art zu schützen. Sollten sich Mängel aus einer derartigen Unterlassung ergeben, so sind diese von unserer Gewährleistung ausgenommen.

Unsere Gewährleistung erlischt auch, wenn das Bauteil von fremder Seite her bearbeitet oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird. Unerhebliche Abweichungen vom Leistungsverzeichnis oder Angebot berechtigen nicht zu Gewährleistungsansprüchen.

Im Falle fehlerhafter Leistung hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachbesserung durch den Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist. Alle weitergehenden Ansprüche, insbesondere auf Wandlung, Minderung oder Schadensersatz aller Art sind ausgeschlossen.

VIII. Eigentumsvorbehalt:

Wir behalten uns das Eigentum an unseren Lieferungen und Leistungen bis zur völligen Tilgung aller Schulden aus der Geschäftsverbindung vor. Soweit unsere Lieferungen und Leistungen wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Werden Lieferungen und Leistungen mit einem anderen Gegenstand verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand auf uns.

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sofort mitzuteilen.

IX. Sicherheitsleistung:

Ergibt sich, daß der Auftraggeber nicht ausreichend kreditwürdig ist, so kann der Auftragnehmer von der zugesagten Leistung zurücktreten oder seine Vertragsbedingungen ändern, insbesondere vorherige vollständige Zahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

Der Auftraggeber hat kein Recht, gegen die Forderung des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder mit Gegenansprüchen - gleich welcher Art - aufzurechnen.

X. Ausführungsbestimmungen:

Für den gesamten Auftrag gelten hinsichtlich der Ausführung die Bestimmungen der DIN 18 334 - Zimmerer- und Holzbauarbeiten - Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen (VOB/Teil C) und die anerkannten Reder Bautechnik.

Bei Bauleistungen, die nicht durch die DIN 18 334 erfaßt werden, gilt jeweils die einschlägige DIN-Vorschrift.

XI. Auftragskündigung:

Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, dann ist er verpflichtet, 15% der Auftragssumme als Schadensersatz zu leisten, es sei denn, daß er dem Auftragnehmer nachweist, daß der entstandene Schaden wesentlich niedriger ist. Dieses Recht wird nicht zugestanden, wenn es sich um Arbeiten nach besonderer Zeichnung (Sonderanfertigungen) handelt.

XII. Sonstiges:

Mündliche Nebenabreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurden. Nachtragsangebote gelten als stillschweigende Auftragserteilung, wenn nicht innerhalb von 12 Werktagen widersprochen wird.

XIII. Erfüllungsort:

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz unseres Unternehmens.

XIV. Gerichtsstand:

Als allgemeiner Gerichtsstand gilt - sofern rechtlich zulässig - das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.

XV. Wirksamkeit:

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus einem anderen Grunde rechtlich ungültig sein oder werden, so berührt das nicht die übrigen Vertragsbedingungen.